

**Justiz- und Sicherheitsdepartement**

Bahnhofstrasse 15  
Postfach 3768  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 59 17  
justiz@lu.ch  
www.lu.ch

**Per Mail an**

[sandrine.favre@sem.admin.ch](mailto:sandrine.favre@sem.admin.ch)  
[helena.schaer@sem.admin.ch](mailto:helena.schaer@sem.admin.ch)

Eidgenössisches Justiz- und  
Polizeidepartement EJPD

Luzern, 14. Mai 2019

Protokoll-Nr.: 465

**Übernahme und Umsetzung der Rechtsgrundlagen zur Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) und Änderung des BGIAA zur Registrierung der Landesverweisung im ZEMIS sowie zur Verbesserung der Statistik über Rückkehrentscheide**

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 13. Februar 2019 haben Sie die Kantonsregierungen im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens eingeladen, zur Übernahme und Umsetzung der oben genannten Verordnungen und zur Änderung Bundesgesetzes über das Informationssystem für den Ausländer- und den Asylbereich Stellung zu nehmen.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates danken wir Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und teilen Ihnen mit, dass wir mit der Übernahme der oben erwähnten Verordnung einverstanden sind.

Die einzelnen Fragen im Rahmen der Verordnung «**SIS Polizei**» beantworten wir wie folgt:

Zu 1.

Bedarf es im Hinblick auf die präventive Ausschreibung von schutzbedürftigen Kindern und Erwachsenen (z.B. potenzielle Opfer von Zwangsheirat oder Menschenhandel), wie sie in Artikel 32 der EU-Verordnung «SIS Polizei» vorgesehen ist, einer Anpassung der jeweiligen kantonalen Rechtsordnung?

Zur Umsetzung im Kanton Luzern wäre eine Anpassung von § 11 des Gesetzes über die Luzerner Polizei vom 27. Januar 1998 (Polizeigesetz; SRL Nr. 350) notwendig, sofern der Polizei die Kompetenz für den Entscheid über einen Eintrag zukommen soll.

Zu 2.

Besteht die Absicht, das auf europäischer Ebene neu eingeführte Instrument der Ermittlungsanfrage in die kantonale Rechtsordnung zu übernehmen (vgl. Art. 36 Verordnung «SIS Polizei»)?

Die neue Ausschreibungskategorie «Ermittlungsanfrage» ist im Polizeigesetz nicht vorgesehen. Innerhalb von Strafverfahren sind diese Anfragen gestützt auf die Strafprozessordnung möglich. Ausserhalb von Strafverfahren (Ermittlungsanfrage zum Zwecke der Gefahrenabwehr) fehlen die gesetzlichen Grundlagen beim Bund und im Kanton Luzern. Da der Bundesrat vorerst auf eine Ausweitung auf Fälle ausserhalb von Strafverfahren verzichten will, hegen wir diesbezüglich keine anderen Absichten.

Ihre Fragen im Rahmen der Verordnungen «**SIS Rückkehr**» beantworten wir wie folgt:

Zu 1.

Wie viele Rückkehrentscheide fällen Ihre Behörden ungefähr pro Jahr?

Im Kanton Luzern werden ca. 200–220 Rückkehrentscheide pro Jahr gefällt.

Zu 2. und 3

Mit wieviel zusätzlichem Aufwand rechnen Sie für die neuen Erfassungen in ZEMIS und entsprechend in SIS?

Wie hoch schätzen Sie den Personalmehrbedarf bei der Umsetzung der Verordnung «SIS Rückkehr» und der Landesverweisung in ZEMIS?

Für die Luzerner Polizei ist der Mehraufwand sehr schwierig einzuschätzen (Umsetzungsarbeiten, Zunahme von Registrierungen und Abfragen, Ausbildungsbedarf bei den Einsatzkräften). Es können dazu keine verlässlichen Aussagen gemacht werden.

Das Amt für Migration des Kantons Luzern schätzt den zusätzlichen Aufwand für die neuen Erfassungen in ZEMIS für Einträge im AIG-Bereich und im Bereich Landesverweise auf ca. 35 Stunden.

Freundliche Grüsse



Paul Winiker  
Regierungsrat